

Zugang Geflüchteter zu schulischen Berufsausbildungen, wenn kein Nachweis über abgelegte Schulabschlüsse möglich ist

Stand: April 2019

Einige Geflüchtete haben einen Schulabschluss in ihrem Herkunftsland abgelegt, können aber den Schulabschluss nicht mit Zeugnissen nachweisen. Zum Beispiel, weil diese auf der Flucht nicht mitgenommen werden konnten oder verloren gingen.

Für die Aufnahme vieler **vollzeitschulischer Bildungsgänge in Baden-Württemberg an beruflichen Schulen**, wie z.B. **schulischer Berufsausbildungen**, ist aber die Vorlage des Zeugnisses über den Schulabschluss Voraussetzung. Damit Geflüchtete dennoch eine schulische Berufsausbildung beginnen können - auch wenn sie kein Schulabschluss Zeugnis nachweisen können, gibt es bei einigen Bildungsgängen die Möglichkeit, eine Feststellungsprüfung abzulegen.

Ob es eine solche Möglichkeit gibt, hängt davon ab, **ob die Bildungsgänge nach Bundesgesetz oder Landesrecht geregelt sind und welche Ministerien jeweils für den Bildungsgang zuständig** sind. Zum Beispiel gibt es diese Regelung für die Ausbildung zum/zur Altenpfleger_in (siehe unter 1.), aber **nicht** für die Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger_in (siehe unter 3.).

Die Chance, über eine Feststellungsprüfung in einen vollzeitschulischen Bildungsgang an beruflichen Schulen aufgenommen zu werden, besteht **ausschließlich für Geflüchtete, die auf Grund der Flucht keine Zeugnisse nachweisen können. Sie gilt nicht für alle anderen Migrant_innen**, die z.B. ihre Zeugnisse verloren haben oder sonst keinen Zugang mehr dazu haben.

Der Wegweiser Bildung hat die Möglichkeiten recherchiert und fasst sie in dieser Übersicht für Haupt- und Ehrenamtliche, die Geflüchtete begleiten, zusammen.

Im Anhang befindet sich eine Liste der Ansprechpartner_innen an den Beruflichen Schulen der Region, die dem Wegweiser Bildung 2018 von den Schulen für die Feststellungsprüfung genannt wurden. Ist eine Schule hier nicht aufgeführt, wenden Sie sich bei Fragen zur Feststellungsprüfung am besten an die jeweilige Schulleitung.

in Kooperation mit:

Beratungszentrum zur Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen für den Regierungsbezirk Freiburg

1. Schulische Bildungsgänge im Bereich des Kultusministeriums

Dies sind z.B.¹

Altenpfleger_in
Altenpflegehelfer_in
Biotechnologische_r Assistent_in
Chemisch-technische_r Assistent_in
Erzieher_in
Foto- und medientechnische_r Assistent_in
Grafik-Designer_in
Holzbildhauer_in
Informations- und Kommunikationstechn. Assistent_in
Kinderpfleger_in
Pharmazeutisch-technische_r Assistenten_in
Sportassistent_in Sport- und Vereinsmanagement

Hier gelten die **Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen** (§22 SchG, Stand: 19.12.2016) des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. Ziel des Schulversuchs ist es, Schüler_innen „*neben dem Zugang zur dualen Ausbildung einen Anschluss in vollzeitschulischen Bildungsgängen zu ermöglichen und ihnen das Spektrum der beruflichen Bildungsabschlüsse zu eröffnen*“.

Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Flucht bedingt einen im Ausland erworbenen Schulabschluss nicht belegen können, können durch Erfüllen der folgenden drei Voraussetzungen die Aufnahmevoraussetzungen für einen schulischen Bildungsgang nachweisen:

Voraussetzungen	Aufnahme in einen Bildungsgang an einer beruflichen Schule, der den Hauptschulabschluss voraussetzt	Aufnahme in einen Bildungsgang an einer beruflichen Schule, der einen Mittleren Bildungsabschluss voraussetzt
1.	Deutschkenntnisse auf Niveau B1	Deutschkenntnisse auf Niveau B2
2.	Glaubhaft machen von 9 Jahren Schulbesuch ²	Glaubhaft machen von 12 Jahren Schulbesuch
3.	Bestehen einer Prüfung in Mathematik Pflicht Freiwillige Prüfung in Englisch	Bestehen einer Prüfung in Mathematik Pflicht Bestehen einer Prüfung in Englisch Pflicht (oder auf Wunsch in Französisch)

¹ Eine Übersicht über alle Bildungsgänge an Beruflichen Schulen in Baden-Württemberg, die dem Kultusministerium zuzuordnen sind, findet sich unter https://www.statistik-bw.de/DatenMelden/Formularservice/22_BS_Schluesel.pdf

² Glaubhaftmachen des Schulbesuchs durch eine schlüssige Erklärung über den mindestens 9 bzw. 12-jährigen Schulbesuch entsprechend der **Anlage der Schulversuchsbestimmung S. 10**: Welche Schulen wurden wo besucht und von wann bis wann? Welche Abschlusszeugnisse wurden wann und wo erworben?

in Kooperation mit:

Beratungszentrum zur Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen für den Regierungsbezirk Freiburg

Wer bietet die Feststellungsprüfungen an?

- Die **staatlichen Schulen**, die in der Aufsicht des Kultusministeriums stehen, sind an die Schulversuchsbestimmungen gebunden und ermöglichen bei Bedarf die Feststellungsprüfung. Die Prüfung findet im Regelfall im Rahmen der zentralen Abschlussprüfung im VABO, AVdual bzw. 2BF statt. Zuständig ist grundsätzlich die aufnehmende Schule.
- Die **nicht staatlichen Schulen entscheiden selbst**:
 - Sie können **selbst eine Aufnahmeprüfung durchführen** oder
 - sie können **dabei mit staatlichen Schulen kooperieren** oder
 - sie können **die Aufnahme ablehnen und keine Prüfung anbieten**.

Die Schule bescheinigt die bestandene Prüfung und die Noten. Dazu enthält die Anlage zur Schulversuchsbestimmung eine Vorlage für die Schulen. Die Prüfung gilt aber nur für die aufnehmende Schule (außer bei Kooperationen) und stellt keinen Schulabschluss dar.

Am besten wenden sich Interessierte an die jeweilige Schulleitung, bzw. an die Ansprechpartner_innen, die einige Schulen dem Wegweiser Bildung 2018 genannt haben (siehe Anhang). Sollte eine staatliche berufliche Schule im Bereich des Kultusministeriums die Möglichkeit bisher nicht anbieten, können Sie sich an das Regierungspräsidium wenden:

Ansprechpartnerin beim Regierungspräsidium Freiburg zu Fragen rund um schulische Angelegenheiten Geflüchteter ist
Frau Huber, Tel. 0761 208-6102, Linda.Huber@rpf.bwl.de

in Kooperation mit:

Beratungszentrum zur Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen für den Regierungsbezirk Freiburg

2. Schulische Bildungsgänge im Bereich des Sozialministeriums

Dies sind z.B.

Arbeitserzieher_in
Haus- und Familienpfleger_in
Heilerziehungspfleger_in
Jugend-/ Heimerzieher_in

Private Schulen dürfen hier die Feststellungsprüfungen nicht selbst durchführen. Sie haben die Möglichkeit, entweder:

- **Mit staatlichen Schulen zu kooperieren**, in dem sie die Bewerber_innen zur Feststellungsprüfung an eine staatliche Schule senden oder
- sie können **die Aufnahme ablehnen**.

Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Freiburg für die Bildungsgänge in diesem Bereich:

Herr Thomas Weber, Tel. 0761 208-4639, Thomas.Weber@rpf.bwl.de

3. Schulische Bildungsgänge, die durch Bundesgesetz geregelt sind

Dies sind z.B.

Ergotherapeut_in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer_in
Gesundheits- und Krankenpfleger_in
Hebamme/Entbindungspfleger
Logopäde_in
Masseur_in
Medizinisch-technische_r Assistent_in
Orthoptist_in
Physiotherapeut_in
Podolog_in

Hier gibt es keine Möglichkeit, eine schulische Ausbildung ohne Nachweis der erforderlichen Schulabschluss Zeugnisse aufzunehmen. Die Schulversuchsbestimmung gilt hier nicht. Es gibt keine Feststellungsprüfungen.

Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Freiburg für die Bildungsgänge in diesem Bereich:

Herr Stefan Federer, Tel. 0761 208-4643, Stefan.Federer@rpf.bwl.de

in Kooperation mit:

Beratungszentrum zur Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen für den Regierungsbezirk Freiburg

Anhang:

Ansprechpartner_innen an beruflichen Schulen der Region zur Feststellungsprüfung
(Stand 2018)

Berufliche Schule	Ansprechpartner_in für die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines beruflichen Bildungsganges, der den Hauptschulabschluss voraussetzt	Ansprechpartner_in für die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines beruflichen Bildungsganges, der den Mittleren Schulabschluss voraussetzt
Edith-Stein-Schule (Freiburg)	Herr Oberstudiendirektor Christian Wilker 0761 201-7765	Herr Oberstudienrat Simon Zintel 0761 201-7768
Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule (Freiburg)	Frau Birgit Doraiswamy stellv. Schulleiterin	Frau Birgit Doraiswamy stellv. Schulleiterin
Gertrud-Luckner-Gewerbeschule (Freiburg)	Frau Knaus 0761 201-7853 knaus@qlg-freiburg.de	
Gewerbliche Schule (Lahr)	Herr Kolb 07821 95449-2623 Hansheiner.Kolb@gs-lahr.de	Herr Kolb 07821 95449-2623 Hansheiner.Kolb@gs-lahr.de
Gewerbliche und Hauswirtschaftliche-Sozialpflegerische Schule Emmendingen	Chris Liebl christian.liebl@ghse.de	Chris Liebl christian.liebl@ghse.de
Integriertes Berufliches Gymnasium/ Kaufmännische Schule (Lahr)		StD'in Yvonne Lebfromm Bergstr. 76 77933 Lahr
Walter-Eucken-Gymnasium (Freiburg)	Andreas Haag	Andreas Haag
Walter-Rathenau-Gewerbeschule (Freiburg)	Davina Lenz lenz@wara.de	Renate Storm OStDin Schulleiterin 0761 201-7940 storm@wara.de

Wegweiser Bildung, Eingangsbereich Stadtbibliothek, Münsterplatz 17
79098 Freiburg, Tel. 0761-201-2020, webi@bildungsberatung-freiburg.de